

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des Forschungszentrums Jülich GmbH (GO-AR)

Der Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH (im Folgenden: "Gesellschaft") gibt sich auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen und nehmen auf die Belange und Dringlichkeiten der Gesellschaft besondere Rücksicht.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag.

§ 3

Vorsitz und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In den Fällen, in denen weder ein Aufsichtsratsvorsitzender, noch ein Stellvertreter vorhanden sind führt ein von der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat schriftlich benannter kommissarischer Vorsitzender die Geschäfte bis zur nächsten Wahl fort.
- (2) Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder des Stellvertreters - gleich auf welche Weise -, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Ist der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein Stellvertreter, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, mit Ausnahme des Erst- und Zweitstimmrechts des Vorsitzenden (i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags vom 14.11.2012).
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft, der Gesellschafterversammlung und Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen

abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird gem. § 11 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages im Auftrag seines Vorsitzenden durch die Geschäftsführer schriftlich einberufen; er muss auch auf Verlangen des stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer oder der Gesellschafter einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer schlagen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte vor und berücksichtigen die Vorschläge der Gesellschafter. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Gesellschafter, ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer dies wünschen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- (4) Gegenstände und Unterlagen der Tagesordnung, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung vom Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Behandlung widerspricht. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände und Unterlagen als genehmigt.
- (5) Im Auftrag des Vorsitzenden schlagen die Geschäftsführer im dritten Quartal eines Geschäftsjahres einen mit den Teilnehmern abgestimmten Sitzungsplan für das Folgejahr vor, der die Belange der Gesellschaft berücksichtigt.
- (6) Eine Sitzung findet darüber hinaus statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung hierzu vorliegt.

§ 5

Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder die Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen.
- (2) Der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten neben den in § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrages genannten Gästen weitere Gäste einladen.

Regelmäßig sind das die Mitglieder der Geschäftsführung, der/die Präsident/in der Helmholtz Gemeinschaft und weitere Vertreter der Gesellschafter. Ebenso können einzelne Beratungsgegenstände in Klausur beraten werden. Hierüber und über die Zulassung von Gästen informiert der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung die anwesenden Mitglieder.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit den gemäß dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheiten von den stimmberechtigten Mitgliedern getroffen.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen.
- (3) Sofern Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung ohne gesonderte Aussprache in einer Sitzung vorgesehen sind, können diese gemeinsam beschlossen werden. Diese Regelung gilt, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Vorgehen widerspricht.
- (4) Ein nicht anwesendes Mitglied kann durch ein anderes Mitglied als Stimmboten seine Stimme schriftlich abgeben; die Schriftstücke sollen dem Vorsitzenden vor oder in der Sitzung übergeben und der Niederschrift als Anlage beigefügt werden.
- (5) Neben einer Beschlussfassung in einer Sitzung können Beschlüsse in Einzelfällen per Umlaufverfahren auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb von drei Tagen widerspricht. Dabei sollte begründet werden, warum eine Beschlussfassung nicht im Rahmen einer regulären Sitzung erfolgt.
- (6) In dringlichen Fällen können Beschlüsse auch per Eilverfahren durch einen durch den Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss im schriftlichem oder telekommunikativen Verfahren getroffen werden.
- (7) Das Umlauf- und Eilverfahren wird im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführer durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber den Geschäftsführern. Die Geschäftsführer sollen eine angemessene Antwortfrist, in der Regel zwei Wochen im Umlaufverfahren und maximal eine Woche im Eilverfahren, festlegen. Nach Ablauf der Frist gilt eine Stimme als nicht abgegeben, sofern der Vorsitzende die Frist nicht verlängert. Eine erneute Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abstimmungen des Aufsichtsrats in Sitzungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, sofern der Vorsitzende nicht eine geheime Abstimmung für sinnvoll erachtet. Die Stimmabgabe (auch die Stimmabgabe im Rahmen sonstiger Verfahren) wird in der Niederschrift festgehalten, sofern keine geheime Beschlussfassung durch den Vorsitzenden bestimmt wurde. Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats kann auch deren Abstimmungsverhalten namentlich dokumentiert werden.

§ 7

Beschlussprotokoll und Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die vom Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll dokumentiert. Das Protokoll soll im Anschluss an die Sitzung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (2) Die Niederschrift einer Aufsichtsratssitzung soll im Auftrag des Vorsitzenden von den Geschäftsführern in der Regel binnen eines Monats nach der Sitzung erstellt werden. Sie bedarf der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates.
- (3) Über im Umlauf- oder Eilverfahren getroffene Beschlüsse informieren die Geschäftsführer den Aufsichtsrat in Textform unverzüglich; telekommunikative Übermittlung ist zulässig. Zudem werden diese Beschlüsse in der Niederschrift der folgenden Sitzung dokumentiert.

§ 8

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Einsetzung von temporären Ausschüssen nach § 11 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrags erfolgt durch formalen Beschluss des Aufsichtsrats. Dabei sind die Ausschussmitglieder namentlich zu benennen.
- (2) Ergänzend können weitere Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, in einen Ausschuss berufen werden.
- (3) Sofern bei der Einsetzung eines Ausschusses nichts anderes bestimmt wurde, gehören Mitglieder, die auch dem Aufsichtsrat angehören, dem Ausschuss längstens für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat an.

§ 9

Personalausschuss

- (1) Im Hinblick auf personalrechtliche Angelegenheiten wird durch Beschluss des Aufsichtsrates ein Personalausschuss eingerichtet. Der Personalausschuss bereitet entsprechende Empfehlungen für den Aufsichtsrat vor. Er verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse. Der Personalausschuss tagt nur anlassbezogen.
- (2) Dem Personalausschuss gehören als Mitglieder an:
 - a. der Aufsichtsratsvorsitzende,
 - b. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende,
 - c. ein der gewählter Mitarbeitervertreter des Aufsichtsrats,
 - d. ein externes Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgaben für den Personalausschuss:

- Organisation/Begleitung der Findungs-/Wiederbestellungsprozesse für die Führungsebene,
- Mitwirkung an der Festlegung eines Verhandlungsrahmens für die Gehaltsverhandlungen nach Abschluss des Findungsverfahrens,
- Vorbereitung der Bewährungsfeststellung innerhalb der ersten drei Jahre (PCGK-Vorgabe),
- Mitwirkung bei der Vorbereitung/dem Abschluss von Zielvereinbarungen gem. dem Konzept einer leistungsbezogenen Vergütung für Vorstände,
- Mitwirkung bei der Ermittlung des Grades der Zielerreichung bezogen auf die o. g. Zielvereinbarungen (Leistungsfeststellung).

§ 10

Findungskommission

- (1) Sollen Mitglieder der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt werden, wird der Personalausschuss durch Beschluss des Aufsichtsrates zur Findungskommission erweitert; eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (2) Der Kommission gehören neben den Mitgliedern des Personalausschusses folgende Gäste mit beratender Stimme an:
 - ein Mitglied der Geschäftsführung,
 - der Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rates
 - der Präsident der HGF,
 - die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vorsitzender der Findungskommission und ist für die Sitzungsleitung sowie Sitzungsplanung verantwortlich. Ein Mitglied der Gesellschafter nimmt an den Sitzungen als Protokollführer teil.
- (4) Die Findungskommission berät über die Besetzung der jeweiligen Stelle und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung vor. Nach ihrer Einsetzung durch den Aufsichtsrat soll die Empfehlung zur nächstmöglichen Sitzung des Aufsichtsrats vorgelegt werden.

§ 11

Aktenführung

Die Gesellschaft ist zuständig für die Aktenführung; sie wird hierbei von den Gesellschaftern unterstützt.

§ 12

Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des Aufsichtsrats vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nach Anhörung der Geschäftsführer die Verschwiegenheit aufhebt. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Amtes.
- (2) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Es soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern oder Wettbewerbern der Gesellschaft bestehen oder entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte zu informieren und Vorschläge zu deren Behandlung zu machen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes des Aufsichtsrats sollen zur Beendigung des Mandates führen.

§ 13

Reisekosten, Auslagenersatz

- (1) Reise- und/oder Übernachtungskosten, die aus Anlass einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erforderlich werden, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung gilt insoweit entsprechend. Übrige sonstige Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis ersetzt.
- (2) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse wird ehrenamtlich ausgeübt. Ein Honorar hierfür wird nicht gewährt.

§ 14

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Sinne von § 10 Abs. 3 lit e des Gesellschaftsvertrages vom 14.11.2012, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Als außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Sinne des Gesellschaftsvertrages gelten insbesondere Maßnahmen, die für die Gesellschaft zu einer langfristigen thematischen Festlegung von Forschungs- und Entwicklungszielen oder zu einer mehrjährigen bedeutenden Ressourcenbindung gegenüber den Vertragspartnern führen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Aufsichtsrats in Kraft.